

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 76/11 B

L 8 KR 270/08 (Hessisches LSG)
S 6 KR 100/05 (SG Marburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Mai 2011 Prozesskostenhilfe
zu gewähren und "ihm einen vom Gericht zu bestimmenden Rechtsanwalt zuzuordnen", wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil wird
als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7316,40 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen den Beitragsbescheid der beklagten Krankenkasse als Einzugsstelle vom 7.11.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.6.2005 (und des in der mündlichen Verhandlung des SG am 15.9.2008 von der Beklagten abgegebenen Teilanerkennnisses), mit dem er als ehemaliger Arbeitgeber auf Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen in Höhe von (zuletzt noch) 7316,40 Euro in Anspruch genommen wird.
- 2 Gegen das seinem Betreuer und Prozessbevollmächtigten in der Berufungsinstanz, Herrn Rechtsanwalt K. , am 7.6.2011 zugestellte Urteil des Hessischen LSG vom 19.5.2011 hat der Kläger durch Rechtsanwalt K. am 5.7.2011 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen und "ihm einen vom Gericht zu bestimmenden Rechtsanwalt zuzuordnen". Das Beschwerdeverfahren solle "unabhängig von der Bewilligung der Prozesskostenhilfe" durchgeführt werden. Unter Hinweis darauf, dass "noch eine ausführliche Beschwerdebegründung in anwaltlicher Form (gegebenenfalls durch den Unterzeichner)" erfolgen werde, war außerdem ein vom Kläger persönlich gefertigtes Schreiben vom 4.7.2011 beigelegt worden. Unter dem 5.8.2011 hat Rechtsanwalt K. die Nichtzulassungsbeschwerde fristgerecht begründet, ein mit demjenigen vom 4.7.2011 wortidentisches Schreiben des Klägers vom 1.8.2011 beigelegt und dessen Inhalt zum Gegenstand der Beschwerdebegründung erklärt.
- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG PKH nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Der Kläger, der seine Nichtzulassungsbeschwerde letztlich doch über seinen Betreuer und damit über diesen als Rechtsanwalt - und nicht, wie ursprünglich offensichtlich in Betracht gezogen, über einen anderen Rechtsanwalt - begründet, legt in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dar oder bezeichnet ihn (*dazu unten 2.*). Im Hinblick auf diese, durch einen Rechtsanwalt gegebene Beschwerdebegründung könnte voraussichtlich auch eine (weitere) Begründung durch einen anderen, vom Gericht zu bestimmenden Rechtsanwalt nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a, § 160 Abs 2 SGG führen.



- 4 2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 19.5.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Hierbei kann offenbleiben, ob Rechtsanwalt K. bei der Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde lediglich als Betreuer des Klägers oder auch - wie im Berufungsverfahren - als dessen Prozessbevollmächtigter handelt. Denn auch im letztgenannten Fall wäre die Beschwerde unzulässig, weil das Rechtsmittel jedenfalls nicht hinreichend begründet wäre.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 7 In der von Rechtsanwalt K. gefertigten Beschwerdebegründung vom 5.8.2011 macht der Kläger zunächst den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sodann den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Beide Zulassungsgründe legt er jedoch nicht in der gebotenen Weise dar.
- 8 Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel darin sieht, dass es das zweitinstanzliche Gericht "versäumt" habe, "eine solche Erkundigung einzuholen", und hiermit offensichtlich auf das zuvor von ihm aufgestellte Erfordernis einer "Überprüfung durch die Rentenversicherung" Bezug nimmt, und einen weiteren Verfahrensmangel darin, dass "dem Antragsschreiben der Beklagten beim Insolvenzgericht in Marburg vom 27.01.1999 keine aktuelle Aufstellung sondern eine Aufstellung mit Datum vom 18.12.1997 beigelegt war", wird bereits nicht bezeichnet, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt hier überhaupt Verfahrensfehler anzunehmen sein könnten und warum es sich dabei um solche des sozialgerichtlichen (Berufungs)Verfahrens handeln soll. Auch fehlen jegliche Ausführungen dazu, dass und warum die angefochtene Entscheidung des LSG auf solchermaßen angenommenen Verfahrensfehlern beruhen kann.
- 9 Auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung legt der Kläger nicht formgerecht dar. Der bloße Hinweis darauf, wegen der "Einzigartigkeit der Konstellation" und "bezüglich der verletzten Rechte des Klägers" führten die - von ihm angenommenen - Verfahrensfehler zu einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, reicht insoweit nicht aus.



- 10 Wie sich aus der Beschwerdebegründung und den vom Kläger persönlich verfassten Schreiben vom 4.7. und 1.8.2011 ergibt, hält der Kläger lediglich die Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts für fehlerhaft. Insbesondere rügt er, dass das LSG zu Unrecht die Vorgänge um den Eröffnungsantrag der Beklagten im Insolvenzverfahren für im vorliegenden Rechtsstreit unerheblich gehalten habe. Darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach oben Gesagtem nicht gestützt werden.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 12 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 13 Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung des LSG in Höhe des Betrages der streitigen Beitragsforderung festzusetzen.

